

Abrechnungsunterlagen nach § 14 der VOB/B

1. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung und zur Leistungsabgrenzung bei Gewährleistungsfällen nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
2. Abrechnungszeichnungen können ergänzte Regelzeichnungen oder Ausführungspläne (bei Bedarf z. B. schraffierte oder farbig angelegt), Skizzen auf kariertem Papier oder auf dem Aufmassblock sein.
3. Erforderlich ist bei Abrechnungsplänen auch das zeichnerische Festhalten der Abmessungen im:
 - 3.1 **Kanalbau**
 - a) des zur Erschwerniszulage berechtigten Aushubes
 - b) des zwischengelagerten Bodens
 - c) der Schalmaße von Ortbetonschächten
 - d) der Betonmaße von Ortbetonschächten
 - e) des Unter- und Mantelbetons von Rohren
 - g) alle sonstigen Besonderheiten.
 - 3.2 **Straßen- und Gehwegausbau usw.**
 - a) von Mehrdicken der Frostschutzschicht, Schottertragschicht
 - b) der Mehrdicken von bituminösen Schichten bei Anschlüssen an vorhandene Straßen und Gehwege
 - c) der Mehrdicken des Unterbetons bei Gehwegen
 - d) der Flächen- und Körper mit Untergrundverbesserungen
 - e) alle sonstigen Besonderheiten.
 - 3.3 **Konstruktiven Ingenieurbau**
 - a) des Baugrubenaushubes
 - b) der auszufüllenden Arbeitsräume und sonstiger Auffüllungen
 - c) von Baugrubenverbau (mit unterschiedlicher Ausfachung)
 - d) der Schalmaße aller Betonteile
 - e) der Betonabmessungen
 - f) der Bewehrungsabmessungen
 - g) alle sonstigen Besonderheiten.
4. Welche Leistungen nach 3.1 bis 3.3 teilweise oder ganz erforderlich sind, kann aus den Ausschreibungsunterlagen ersehen werden.